

Cafeteria-Modell der UHHMG
Nutzungsbedingungen für den Baustein
„Essensschecks“

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für die Auswahl des Bausteins „Essensschecks“:

- 1) Der Mitarbeiter erhält die Möglichkeit, sein Budget für Essensschecks mit einem Mindestwert von EUR 3,00 aufzuwenden. Das ausgewählte Guthaben kann der Mitarbeiter lediglich zweckgebunden für den Erwerb von Mahlzeiten und/oder Verpflegung an Arbeitstagen verwenden.
- 2) Pro Arbeitstag (von mehr als 4 Stunden) kann der Mitarbeiter einen Essensscheck in Höhe von (derzeit) maximal EUR 7,67 erhalten. Pro Arbeitstag kann nur ein Essensscheck verwendet werden. Die maximale Anzahl von Essensschecks pro Monat beträgt 15 Stück.
- 3) Den Essensscheck kann der Mitarbeiter bei ausgewählten Partnern einlösen. Die Auswahl der möglichen Einlöse-Stellen sind auf der Internetseite des jeweiligen Scheckanbieters einsehbar. Derzeit kooperiert die UHHMG mit dem Scheckanbieter „Pluxee Deutschland GmbH“.
- 4) Die Essensschecks dienen nur dem Erwerb von Mahlzeiten und Verpflegung. Es ist dem Mitarbeiter untersagt, Alkohol, Tabakwaren oder Non-Food Artikel mit diesen zu erwerben.
- 5) Bei Einlösung der Essensschecks erfolgt keine Bargeldrückgabe, wenn die Kosten der Verpflegung geringer als der Wert des Essensschecks sind. Der Essensscheck (mit einem Restguthaben) kann nicht wieder verwendet werden.
- 6) Mit Einwilligung in diese Nutzungsbedingungen bestätigt der Mitarbeiter, dass an dem Tag, an dem er einen Essensscheck einlöst, an seinem arbeitsvertraglich bestimmten Arbeitsort mindestens vier Stunden gearbeitet hat.
- 7) Der Mitarbeiter ist darüber informiert, dass die Gewährung der Essensschecks unter Inanspruchnahme steuer- und sozialversicherungsrechtlicher Vergünstigungen erfolgt. Pro Tag, an dem der Mitarbeiter einen Essensscheck erhält, wird ein amtlicher Sachbezugswert in Höhe von 4,57 Euro angesetzt. Dieser amtliche Sachbezugswert ist der Anteil, der dem Mitarbeiter als Eigenanteil zugerechnet wird. Auf diesen Betrag zahlt die UHHMG daher eine Pauschalsteuer.
- 8) Der Verkauf der Essensschecks sowie eine Übertragung an Dritte ist dem Mitarbeiter untersagt.
- 9) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist die UHHMG berechtigt, den Zugang des Mitarbeiters zu diesem Baustein zu sperren und die Gewährung dieses Bausteins (ggfs. ohne Einhaltung einer Frist) zu beenden. Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Ziff. 9) liegt unter anderem - aber nicht ausschließlich - dann vor, wenn der Mitarbeiter den angebotenen Baustein vertragswidrig nutzt, nachweislich falsche Angaben in diesem Zusammenhang gemacht hat oder die Voraussetzungen für die Gewährung nicht oder nicht mehr vorliegen.

- 10) Maßgebend ist die jeweils bei Auswahl dieses Bausteins gültige Fassung der Nutzungsbedingungen. Diese gilt für die Laufzeit der Nutzung dieses Bausteins. Im Übrigen behält sich die UHHMG das Recht vor, Änderung an dem Baustein, einschließlich dieser Nutzungsbedingungen jederzeit einseitig vorzunehmen.
- 11) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen unwirksam sein oder werden und/oder den gesetzlichen Regelungen widersprechen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der Nutzungsbedingungen im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird von den Vertragsparteien einvernehmlich durch eine solche Bestimmung ersetzt, welche dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise am nächsten kommt. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend bei Regelungslücken.
- 12) Abschließend wird noch auf die individuell mit dem jeweiligen Mitarbeiter abgeschlossene Ergänzungsvereinbarung zum Arbeitsvertrag zu freiwilligen betrieblichen Sozialleistungen im Rahmen des „Cafeteria-Modells“ und die dort getroffenen Inhalte verwiesen.

Stand: 01. November 2025